

Grundgesetz

für den

landwirtschaftlichen Zweig-Verein

zu

Bautzen.

§ 1.

Bildung und Zweck des Vereins.

Der am 1. Oktober 1856 zusammengetretene landwirtschaftliche Zweig-Verein in Bautzen beabsichtigt, sich dem landwirtschaftlichen Kreis-Vereine für das Königlich Sächsische Markgraftum Oberlausitz anzuschließen, und bezweckt die Förderung der Landwirtschaft nebst den mit ihr in Verbindung stehenden Gewerben in allen ihren Richtungen und Theilen.

§ 2.

Bezirk des Vereins.

Der Bezirk des Vereins umfaßt die Stadt Bautzen sowie die umliegenden Dörfer.

§ 3.

Gesetzliche Bestimmungen für den Verein.

Als gesetzliche Bestimmung für den Verein gilt zunächst der Inhalt dieses Grundgesetzes, sodann aber alles dasjenige, was seitens der Staats-Regierung in Bezug auf die landwirtschaftlichen Vereine bereits angeordnet ist oder angeordnet werden wird.